

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	25
Einleitung	29
Kapitel I Normative Multilateralität auf dem Gebiet der DBA	33
A. Das bestehende Abkommensnetz	33
I. Die Vorherrschaft bilateraler DBA	34
II. Die Probleme des bilateralen Abkommensnetzes	35
III. Die Historie normativer Multilateralität auf dem Gebiet der DBA	37
1. Begriffsbildung: Normative Multilateralität	37
2. Die Historie multilateraler DBA	38
3. Die Probleme beim Abschluss multilateraler Steuerübereinkommen	41
4. Die Musterabkommen	42
IV. Fazit	45
B. Einheitliche Grundsätze völkerrechtlicher DBA-Anwendung	45
I. Die Rechtsquellen für die DBA-Auslegung	47
II. Das in der Wiener Vertragsrechtskonvention kodifizierte Völker gewohnheitsrecht	50
1. Globale Geltung	51
2. Primäre Auslegungsmittel	55
2.1 Treu und Glauben (Good Faith)	56
2.2 Die übliche Wortbedeutung ...	56
2.3 ... im Lichte seines Zusammenhangs ...	57
a) Syntaktische und systematische Auslegung	57
b) Authentische Auslegung	58
aa) Keine substantielle Unterscheidung zwischen auslegungsleitenden Übereinkünften	60
bb) Voraussetzungen	61
cc) Rechtsfolgen	64

Inhaltsverzeichnis

c) Zwischen den Parteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssätze	65
2.4 ... und des Gegenstand und Zwecks eines Abkommens.	66
2.5 Spezielle Wortbedeutung	68
2.6 Rolle primärer Auslegungsmittel im Auslegungsprozess	69
3. Ergänzende Auslegungsmittel	70
3.1 Rolle ergänzender Auslegungsmittel im Auslegungsprozess	71
3.2 Arten ergänzender Auslegungsmittel	73
4. Auslegungsmaximen in der völkerrechtlichen Praxis außerhalb der Wiener Vertragsrechtskonvention	74
4.1 Das Prinzip der Effektivität	74
4.2 Allgemeine Schlüsse der Logik	77
5. Authentische Sprachfassungen	78
6. Zusammenfassung	79
III. Die OECD- und UN-Musterabkommen (Grundzüge)	81
1. Bei Vertragsschluss existierende Kommentarfassungen	82
1.1 Methodische Grundlage der Einbeziehung des OECD-Musterkommentares als Auslegungshilfsmittel für nachfolgend abgeschlossene DBA	82
1.2 Probleme bei der dogmatischen Verortung	83
1.3 Die Kommentare zu den Musterabkommen in der internationalen Spruchpraxis	87
2. Nach Vertragsschluss veröffentlichte Kommentarfassungen	89
3. Fazit	90
IV. Vorgaben der DBA	91
V. Fazit: Die bestehende Harmonisierung der DBA-Auslegung	94
C. Schlussfolgerungen	95
I. Die existierenden Kategorien normativer Multilateralität	95
1. Normsetzungsebene	96
1.1 Unmittelbare Normsetzung: Multilaterale Verträge	96
1.2 Mittelbare Normsetzungskoordination: Die Musterabkommen	96
2. Normanwendungsebene	97

3. Institutionelle Ebene	98
II. Anwendung der WVRK auf das Mehrseitige Übereinkommen	100
 Kapitel II Das Mehrseitige Übereinkommen zwischen Multilateralität und multipler Bilateralität	103
A. Das Mehrseitige Übereinkommen als vorläufiger Schlusstein des BEPS-Projektes	103
I. Das BEPS-Projekt	104
1. Der BEPS-Aktionsplan	106
2. Minimum standards, recommendations und best practice	107
3. Der Inclusive Framework	109
4. Die Zukunft des BEPS-Projektes	110
II. Das Mehrseitige Übereinkommen und sein Explanatory Statement	112
1. Die Entwicklung des Mehrseitigen Übereinkommens	112
1.1 Der BEPS-Abschlussbericht zu Aktionspunkt 15 des BEPs-Projektes	112
1.2 Der Entschluss für ein koexistierende Übereinkommen	114
1.3 Ausarbeitung, Annahme und Unterzeichnung des Mehrseitigen Übereinkommens	115
2. Das Explanatory Statement	116
2.1 Das <i>Explanatory Statement</i> ist nicht Vertragsbestandteil	117
2.2 Das <i>Explanatory Statement</i> als Auslegungsmittel	118
a) Die Verabschiedung des Explanatory Statement in der ad hoc group	118
b) Art. 31 Abs. 2(a) WVRK: Wer sind die „Parteien“	119
c) Art. 31 Abs. 2(b) WVRK: Das <i>Explanatory</i> Statement als konkludente Übereinkunft	120
2.3 Schlussfolgerung: Das <i>Explanatory Statement</i> als Teil des normativen Zusammenhangs	122

Inhaltsverzeichnis

3. Der Gegenstand und Zweck des Mehrseitigen Übereinkommens	122
3.1 Die Verhinderung von BEPS ...	123
a) ... durch Implementierung der <i>BEPS-Maßnahmen</i>	123
b) ... durch <i>schnelle und umfassende</i> Implementierung der BEPS-Maßnahmen	124
c) ... durch <i>einheitliche</i> Implementierung der BEPS-Maßnahmen	125
3.2 Einheitliche Umsetzung als selbstständiger Übereinkommenszweck	126
3.3 Koordination in der Zeit: Schaffung eines dauerhaften, effektiven Mechanismus zur raschen und effizienten Umsetzung vereinbarter Maßnahmen	127
4. Schnelle Umsetzung und ihre Folgen: Die technische Verknüpfung von Mehrseitigem Übereinkommen und bilateralen DBA	128
4.1 Aufbau der BEPS-Artikel	129
4.2 Kompatibilitätsklauseln	131
4.3 Notifizierungen	133
5. Der materielle Inhalt des Mehrseitigen Übereinkommens	135
5.1 Die Struktur des Übereinkommens als Spiegelbild der BEPS-Abschlussberichte	137
5.2 Die materiellen Bestimmungen spiegeln die abkommensbezogenen BEPS-Maßnahmen wider	139
III. Schlussfolgerung: Die postulierte Multilateralität des Mehrseitigen Übereinkommens	141
B. Die Bilateralisierung des Mehrseitigen Übereinkommens	142
I. Formale Bilateralität?: Das Verhältnis von Mehrseitigem Übereinkommen und DBA	143
1. Die bilaterale Anwendung der BEPS-Bestimmungen	143
2. Die unbestimmte Rechtsnatur der BEPS-Bestimmungen	143
3. Schlussfolgerung: Die unbestimmte Funktionsweise des Mehrseitigen Übereinkommens	145

II. (Un-)umfassende Umsetzung: Bi- und unilaterale Flexibilität bei Anwendung der BEPS-Bestimmungen	146
1. Die Notwendigkeit von Flexibilität	146
2. Die Anwendungssystematik des Übereinkommens	147
2.1 Ein multilaterales Übereinkommen	147
2.2 Anwendung beschränkt auf Covered Tax Agreement	148
2.3 Die Wahl anzuwendender BEPS-Maßnahmen	150
a) Das Herausoptieren	150
aa) Das Verbot willkürlicher Vorbehalte	152
bb) Ausübung eines Vorbehaltsrechts und Wirksamkeit	153
cc) Unilaterale Entscheidungsmöglichkeiten	154
b) Das Hineinoptieren	155
aa) Drei Arten variantenbildender Bestimmungen	156
bb) Bilaterale Konsensvoraussetzung	158
cc) Ausübung durch Vorbehaltsformulierung: Art. 3 Abs. 3(e) MLI	159
2.4 Flexibilität bei der Einführung verbindlicher Schiedsverfahren	159
2.5 Schlussfolgerung: Die Notwendigkeit eines bilateralen Konsenses	160
3. Nachzeitige Flexibilität	162
3.1 Nachzeitige unilaterale Flexibilität	162
a) CTA können nur hinzugefügt werden	162
b) Rücknahme oder „Abschwächung“ von Vorbehalten	163
c) Optionsänderungsmöglichkeiten	164
aa) Erstmalige Ausübung einer Option nach Ratifikation	165
bb) Abwahl einer Option, Opt-In-Bestimmung oder Variante	166
cc) Wahl einer anderen Option	166
d) Rücktritt	167
3.2 Nachzeitige bilaterale Flexibilität: Fortschreibung der CTA	169
3.3 Nachzeitige Flexibilität bei der Einführung verbindlicher Schiedsverfahren	171

Inhaltsverzeichnis

3.4 Schlussfolgerung: Die bilaterale Verbindlichkeit einmal angewendeter Maßnahmen	171
III. (Un-)Einheitliche Umsetzung	172
1. Variationen im Wortlaut der BEPS-Maßnahmen	172
1.1 Notifizierungs-Optierungen als Umsetzungen des BEPS-Projektes	172
1.2 Keine Modellierung im Wege der Vorbehaltserklärung	174
2. Flexibilität bei der Auslegung des Übereinkommens	174
2.1 Allgemeine Interpretationsregel: Art. 2 Abs. 2 MLI	174
2.2 Bilaterale Streitschlichtung auf Ebene der CTA	175
3. Schlussfolgerung: Multilateraler Inhalt der BEPS- Bestimmungen?	177
IV. Multilaterale Verbindlichkeit?: Die Mechanismen zur Implementierung späterer Maßnahmen	178
1. Änderungen am Wortlaut	179
2. Ergänzungen zum Wortlaut	181
3. Multilaterale Auslegungsvereinbarungen	181
4. Schlussfolgerung: Das Mehrseitige Übereinkommen zwischen Beständigkeit und Flexibilität	182
C. Schlussfolgerungen und Ausblick: Das Mehrseitige Übereinkommen im Spannungsfeld zwischen Verständigung und Flexibilität	183
I. Schlussfolgerungen	183
1. Das Mehrseitige Übereinkommen als Rahmenrecht für bilaterale „Modifizierungsvereinbarung“	183
1.1 Multiple bilaterale Modifizierungsvereinbarungen	184
1.2 Der multilaterale Rahmen der bilateralen Anwendungsübereinkünfte	184
1.3 Der Ausnahmecharakter des Bestandsschutzes	185
2. Die Einheitlichkeit der Maßnahmenumsetzung	186
2.1 Der harmonisierte Wortlaut der BEPS-Maßnahmen	186
2.2 Flexible Anwendung der Bestimmungen?	187
3. Das Verhältnis von Mehrseitigem Übereinkommen und bilateralen CTA	187
II. Ausblick	188

Kapitel III DIE BEPS-Bestimmungen als formal multilaterale Normen	191
A. Die formale Multilateralität der BEPS-Bestimmungen	192
I. Völkerrechtliche Rechtssätze zur Normenkollision	192
II. Das Verhältnis zwischen Mehrseitigem Übereinkommen und CTA	196
1. Inkrafttreten und Wirksamkeit, Art. 34 u. 35 MLI	197
1.1 Inkrafttreten des Mehrseitigen Übereinkommens	198
1.2 Wirksamkeit der materiellen Bestimmungen des Mehrseitigen Übereinkommens: Grundfall	199
a) Regelungen betreffend die Quellenbesteuerung von Outbound-Zahlungen	199
b) Wirksamkeit der weiteren Bestimmungen	201
c) Der Vorbehalt innerstaatlicher Umsetzung	202
2. Die Kompatibilitätsklauseln als letztentscheidende kollisionsrechtliche Bestimmungen	203
2.1 Keine alleinige Maßgeblichkeit des lex-posterior-Grundsatzes	204
a) Keine Maßgeblichkeit des Zeitpunkts des Inkrafttretns	206
b) Keine Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Übereinkommensannahme	207
c) Fazit	209
2.2 Autonome Anwendungsgrundsätze des Mehrseitigen Übereinkommens	209
2.3 Fazit	211
3. Die Kompatibilitätsklauseln des Mehrseitigen Übereinkommens	211
3.1 Grundlegendes zur Funktionsweise der Kompatibilitätsklauseln	212
a) Die übliche Wortbedeutung	212
b) Erklärung aus den Materialien	213
c) Der Wortlaut im normativen Kontext	215
d) Systematik: Art. 30 und 37 MLI	217
e) Sonderfall Art. 6 MLI: Gibt es eine fünfte Kategorie der Kompatibilitätsklauseln?	219
3.2 Keine partielle Beendigung der CTA	221

Inhaltsverzeichnis

3.3 Die Kompatibilitätsklauseln des Mehrseitigen Übereinkommens im Einzelnen	221
a) „Gilt anstelle“	222
b) „Gilt für / Modifiziert“	222
c) „Gilt in Ermangelung“	223
d) „Gilt anstelle oder in Ermangelung“	224
e) „aufgenommen anstelle oder in Ermangelung“	225
III. Schlussfolgerung: Die BEPS-Bestimmung bilden formal multilaterales Recht	225
 B. Das Mehrseitige Übereinkommen als dynamisches Instrument	226
I. Grundlagen der Übereinkommensmodifizierung	227
II. Ergänzende Protokolle	227
III. Änderungen am Übereinkommensbestand	229
1. Die Multilateralität der Beschlussfassung	229
1.1 Änderungsübereinkommen	230
a) Die Grundsätze der Wiener Vertragsrechtskonvention	230
b) Abweichende Vereinbarung durch die Parteien?	232
c) Folgen für das Verfahrensrecht der Parteienkonferenz	234
1.2 Auslegungsübereinkünfte	235
2. Die Bindung an die Konferenz der Vertragsparteien	236
2.1 Auslegungsübereinkünfte	236
2.2 Änderungsübereinkommen	238
IV. Die Parteienkonferenz als institutioneller Unterbau	240
V. Fazit	240
 C. Bilaterale Verständigungsvereinbarungen	242
 D. (Partielle) Beendigung der Übereinkommensanwendung durch nachfolgende CTA-Modifikationen	244
I. Grundlegendes	245
II. Art. 30 MLI als Ausnahmeverordnung	246
III. Ausmaß zulässiger Modifikationen	247
IV. Rechtsfolge: (Teilweise) Suspendierung des MLI	249
1. Keine Rechtsfolgenregelung im Mehrseitigen Übereinkommen	249
2. Verbleiben modifizierte DBA auch CTA?	250
3. Art. 59 WVRK	253

V. Typisierung zukünftiger Modifikationen	255
1. Modifikationen außerhalb des Anwendungsbereichs des Mehrseitigen Übereinkommens	255
2. Modifikationen innerhalb des Anwendungsbereichs des Mehrseitigen Übereinkommens	255
3. Abschluss eines neuen DBA	257
VI. Spätere Rücknahme eines Vorbehalts oder Notifizierung einer Opt-In Bestimmung	257
VII. Perspektiven zur Schaffung von Rechtssicherheit	258
E. Schlussfolgerungen	259
I. Die BEPS-Bestimmungen als formal multilaterales Recht	259
II. Bilaterale Übereinkommensbeendigung	260
III. Das Verhältnis zwischen beiden Regelungskreisen	260
 Kapitel IV Die multilateral-autonome Auslegung des Mehrseitigen Übereinkommens	263
A. Die Bedeutung der CTA für die Auslegung des Mehrseitigen Übereinkommens	264
I. Art. 2 Abs. 2 MLI: Konzeption und Auslegung	264
1. „Meaning that it has at that time under the relevant CTA“	265
1.1 „Meaning that it has“: Keine Anwendung, wenn einem Ausdruck in einem CTA keine Bedeutung zukommt	265
1.2 „under the relevant CTA“: Kein direkter Verweis auf das nationale (Steuer-)Recht der Parteien	266
1.3 „at this time“	267
2. „application [...] by a party“	267
3. „unless the context otherwise requires“	268
3.1 „context“	268
3.2 „requires“	271
a) Argumente, die für bzw. nicht gegen eine Verweisung sprechen	272
b) Argumente, die gegen eine Verweisung sprechen	275
c) Fazit	277
3.3 Keine Verweisung bei suspendierter Begriffsbedeutung	277
a) Wortlaut: „meaning“	278

Inhaltsverzeichnis

b) Systematik: Bestandsschutzvorbehalte	279
c) Telos, Gegenstand und Zweck	279
d) Systematik: Die Regelungstechnik des Mehrseitigen Übereinkommens	280
e) Fazit	281
3.4 Keine weitergehende Verweisung im Falle einer Anwendung „ <i>anstelle oder in Ermangelung</i> “ bei fehlender Notifizierung	282
3.5 Änderung der Begriffsbedeutung aufgrund veränderten normativen Zusammenhangs	282
3.6 Keine Anwendung auf technische Bestimmungen	283
3.7 (Keine) Anwendung auf Kompatibilitäts- und Vorbehaltsklauseln?	284
a) Die durch Notifizierungen gewährte Rechtssicherheit	285
aa) Bestandsschutz- und Angleichungs-Vorbehalte	286
bb) Kompatibilitätsklauseln	287
b) Schlussfolgerungen für die Anwendung des Art. 2 Abs. 2 MLI	288
aa) Vorbehaltsklauseln	288
bb) Kompatibilitätsklauseln	289
4. Schlussfolgerung: Das Ausmaß multilateral-autonomer Auslegung dem Grunde nach	291
II. Die CTA unter der Wiener Vertragsrechtskonvention	292
III. Schlussfolgerung: Der Ausgleich von bilateraler Konsistenz und multilateraler Vereinheitlichung	293
B. Multilateral-Autonome Auslegungsmittel	293
I. Die BEPS-Kommentierungen	295
1. Rechtsnatur der Abschlussberichte	295
2. „BEPS-Maßnahmen“	296
2.1 Die Präambel des Mehrseitigen Übereinkommens	296
2.2 Der Verweis des Explanatory Statements	297
2.3 Keine abweichende Übereinkunft in der ad hoc Group	298
2.4 Der Vergleich mit den Bestimmungen zu verbindlichen Schiedsverfahren	299
3. Fazit	301

II. Das OECD-Musterabkommen und der OECD-Musterkommentar 2014	301
1. Das OECD-Musterabkommen in seiner durch das BEPS-Projekt gefundenen Form	302
1.1 Der OECD-Musterkommentar als Teil der durch das <i>Explanatory Statement</i> vereinbarten Auslegung	302
1.2 Das OECD-Musterabkommen als Rechtsrahmen für die fragmentarischen BEPS-Bestimmungen	303
2. Der OECD-Musterkommentar 2014	306
2.1 Keine Trennung zwischen OECD-Musterabkommen und OECD-Musterkommentar	306
2.2 Abweichende Beurteilung aufgrund fehlender Mitarbeit einiger Parteien	307
3. Der OECD-Musterkommentar in seiner durch das BEPS-Projekt gefundenen Fassung	308
4. Schlussfolgerung: Das OECD-Musterabkommen als normatives Fundament	309
III. Der UN-Musterkommentar 2014	310
IV. Akte der OECD im Rahmen des BEPS-Projektes	311
V. Akte der G20 Staaten im Rahmen des BEPS Projektes	313
VI. Schlussfolgerung: Das Ausmaß multilateral-autonomer Auslegungsmittel	314
C. Schlussfolgerung: Die Substanz multilateral-autonomer Auslegung	315
 Kapitel V Spätere Verständigungen <i>inter se</i>	317
A. Grundlegendes zu intertemporaler Vertragsauslegung	318
I. Grundsätze intertemporaler Vertragsauslegung im allgemeinen Völkerrecht	318
1. Statische und dynamische Vertragsauslegung	319
2. Zu berücksichtigende Auslegungsmittel	321
3. Klarstellende und modifizierende Rechtsfolgen	323
II. Der Diskussionsstand im Internationalen Steuerrecht	325
1. Spätere Auslegungsmittel entsprechen dem Parteiwillen	326
2. Einzelstaatliche (Verfassungs-)rechtliche Fragestellungen	327
III. Fazit	331

Inhaltsverzeichnis

B. Die Zulässigkeit von Auslegungsmitteln <i>inter se</i>	331
I. Die Übereinkommensdurchführung nach Treu und Glauben	333
1. Art. 41 WVRK und Art. 58 WVRK als Konkretisierung der Vertragsdurchführung nach Treu und Glauben	335
2. Erlaubt das Mehrseitige Übereinkommen Auslegungsmittel <i>inter se</i> ?	337
3. Verbietet das Mehrseitige Übereinkommen Auslegungsmittel <i>inter se</i> ?	337
II. Verstoßen Auslegungsmittel <i>inter se</i> gegen Interessen der Parteien zum Mehrseitigen Übereinkommen?	338
1. Spätere Auslegungsmittel verstößen gegen die Einheitlichkeit der Maßnahmenumsetzung	338
2. Gilt eine Ausnahme bei Klarstellungen oder Ergänzungen?	339
III. Fazit	341
1. Die Musterkommentare 2017 und Folgende	342
1.1 Anwendung des OECD-Musterabkommens und -kommentars auf multilaterale Steuerabkommen?	343
1.2 Der OECD-Musterkommentar als Teil der ursprünglichen Übereinkunft zwischen allen Parteien	344
1.3 Der OECD-Musterkommentar als Teil der ursprünglichen Übereinkunft lediglich <i>inter se</i>	345
2. Fazit	347
IV. Die mittelbare Bedeutung späterer Auslegungsmittel <i>inter se</i>	348
C. Schlussfolgerungen	349
I. Auslegungsmittel <i>inter se</i> als Möglichkeit bilateraler Rechtsfortbildung	349
II. Der Rechtsgedanke des Art. 41 WVRK im übergeordneten Kontext des Mehrseitigen Übereinkommens	350
III. Die formelle Multilateralität der BEPS-Bestimmungen	351
Kapitel VI Die mittelbaren Wirkungen des Mehrseitigen Übereinkommens auf das Abkommensnetz	353
A. Die Wirkung des Mehrseitigen Übereinkommens auf die Auslegung bestehender CTA	353
I. Die Auslegung der modifizierten Bestimmungen <i>ex tunc</i>	354

II. Die Auslegung der nicht modifizierten Bestimmungen	357
1. Die systemische Integration völkerrechtlicher Verträge	358
1.1 Völkerrechtliche Verträge als „Völkerrechtssätze“	359
1.2 Zwischen den Parteien anwendbar	360
1.3 Die „Einschlägigkeit“ von Völkerrechtssätzen	361
2. Ergebnis	362
III. Schlussfolgerung: Folgen für das Verhältnis der Auslegungsoperationen zueinander	364
B. Übereinstimmende Notifizierungen als auslegungsleitende Übereinkünfte	365
I. Beidseitige Notifizierungen als spätere Übereinkunft betreffend die Auslegung?	366
II. Rechtsnatur der Übereinkunft	367
III. Fazit: Übereinstimmende Notifizierungen als Auslegungsmittel	368
C. Die Normative Koordination zukünftiger Steuerabkommen	369
I. Mittelbare Normsetzungskoordination	369
1. Das Mehrseitige Übereinkommen als zum Abschluss einheitlicher Abkommen verpflichtendes Völkerrecht	370
1.1 Pactum de contrahendo und pactum de negotiando	370
1.2 Art. 7 MLI	372
1.3 Art. 16 und 17 MLI	374
1.4 Schlussfolgerungen	375
2. Das Mehrseitige Übereinkommen als soft-law Instrument	375
II. Das Mehrseitige Übereinkommen als „einschlägiger Völkerrechtssatz“ zur Koordination zukünftiger Steuerabkommen	376
1. Völkerrechtssatz zwischen „den Parteien“	377
1.1 Spruchpraxis und Schrifttum	378
1.2 Systemische Integration und authentische Interpretation	380
1.3 Fazit	382
2. Zwischen den Parteien „anwendbar“	383
2.1 Spruchpraxis und Schrifttum	384
2.2 <i>Ratio legis</i> systemischer Integration	385
a) Die Einhaltung völkervertraglicher Verpflichtungen	385

Inhaltsverzeichnis

b) Die terminologische Konsistenz des Völkerrechts	387
2.3 Anwendung auf das Mehrseitige Übereinkommen	392
3. „Einschlägigkeit“	393
3.1 Die universelle Aussagekraft des Mehrseitigen Übereinkommens aufgrund normativer Multilateralität	393
3.2 Kein entgegenstehender Parteiwille trotz fehlender Notifizierung	395
3.3 Einschlägigkeit und Umsetzungsvorbehalt	397
4. Die BEPS-Maßnahmen als übliche Bedeutung	398
5. Zusammenfassung	400
III. Das Verhältnis zu den OECD-Musterkommentaren	400
IV. Fazit: Das Mehrseitige Übereinkommen als Harmonisierungselement zukünftiger DBA	402
 Kapitel VII Schlussfolgerungen	405
A. Die formelle Multilateralität des Mehrseitigen Übereinkommens	405
I. Formal multilaterale Normsetzung als Ausgangspunkt	405
II. Die multilateral-autonome Auslegung des Mehrseitigen Übereinkommens	405
III. Die formelle Harmonisierung bilateraler Beziehungen	406
B. Die materielle Multilateralität des Mehrseitigen Übereinkommens	407
I. Bilaterale Anordnung und Beendigung der Übereinkommensanwendung	407
II. Multilaterale Durchführung der Übereinkommensanwendung	408
III. Die Wahrung einheitlicher Umsetzung als „Nebenpflicht“ der Parteien	409
C. Die Auswirkungen auf das Recht der DBA	409
I. Die Multilateralität der BEPS-Bestimmungen prägt ihre Durchführung	410
II. Die Multilateralität des Mehrseitigen Übereinkommens eröffnet einen globalen Multilog	410

Inhaltsverzeichnis

III. Die Multilateralität des Mehrseitigen Übereinkommens	
prägt die Zusammenarbeit der Staaten in der Zukunft	411
1. Die Bedeutung für die bilateralen Beziehungen in der Zukunft	412
1.1 Der Einklang von konkreter Übereinkommensauslegung und allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen	412
1.2 Auslegungsmittel <i>inter se</i>	413
1.3 Die Balance zwischen beständiger Multilateralität und bilateraler Flexibilität	413
2. Die Bedeutung für den Inhalt zukünftiger DBA	414
D. Das Zusammenspiel von autonomem, multilateralem Übereinkommen und bilateralen Abkommen	415
Schlusswort	417
Anhang	419